



Der Bürgermeister

Amt	Aktenzeichen	Tag
60.1	41-40-05	10.04.2007
SU 228		

(Bei Antwort bitte angeben)

Auskunft erteilt
Herr Meo

Zimmer Durchwahl
203 02243/89217

Gemeindeverwaltung Eitorf - Postfach 1164 - 53774 Eitorf

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
Frau Schneider
Endenicher Str. 133
53115 Bonn

Geöffnet:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzl.: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Email: joerg.meo@eitorf.de
Internet: <http://www.eitorf.de>

Schutz und Pflege von Bodendenkmälern Ihr Antrag auf Eintragung als Bodendenkmal vom 24.03.2005 Geschützstellung/Feuerstellung V 1 Ihr Zeichen: 982.333/20 SU 228

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren o.g. Antrag habe ich dem zuständigen gemeindlichen Bauausschusses in seiner Sitzung am 22.02.2007 (Beratung) und dem Rat in seiner Sitzung am 05.03.2007 zugeleitet. Die von Ihnen bereit gestellten Unterlagen waren Bestandteil der Beratung und Entscheidung. Der Rat hat entschieden, die „Geschützstellung/Feuerstellung V1 bei Rankenhohn“ nicht in die Denkmalliste aufzunehmen.

Als Gründe wurden im wesentlichen vorgetragen:

Man befürchtet, durch Eintragungen dieser Art dem sog. „braunen Umfeld“ einen Anziehungspunkt zu geben – dem wolle man keinen Vorschub leisten. Zudem sei durch Waffen dieser Art ganz verstärkt die Zivilbevölkerung betroffen worden („Terrorwaffe“). Auch seien vor Ort keine denkmalwürdigen Überreste sichtbar.

Insbesondere dem letzteren kann ich mich anschließen:

Es bestehen schon Bedenken, ob man den ortsfesten Bestandteilen einer V1-Abschussstellung eine derartige (militärhistorische) Bedeutung im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG zumessen kann, dass ein öffentliches Interesse an Erhalt und (!) Nutzung besteht. Schließlich handelt es sich um in Standardbauweise hergestellte Betonteile, die nur der Fachwelt überhaupt einen Rückschluss auf die verwendete Waffe zulassen. Es ist auch nicht recht ersichtlich, welche weiteren Funde von denkmalwürdiger Bedeutung in einem Bereich gemacht werden könnten, in dem standardisierte Bauteile, Maschinen, Gebäude und dgl. verwendet wurden.

Diese Denkmalwürdigkeit z.B. einer V1-Abschußrampe (Walterschleuder) aber einmal unterstellt, so sind deren Bestandteile vor Ort überhaupt nicht mehr vorhanden, wie das Bodendenkmalblatt SU 228 zutreffend feststellt. Es ergeben sich lediglich Bodensenken und Bewuchsmerkmale als Hinweis sowie vorhandene Fundamente von (Neben)Gebäuden, die ebenfalls Standardbauwerke waren und keinen signifikanten Bezug zur „Vergeltungswaffe 1“ haben. Die vielleicht der V1 selbst militärgeschichtlich anhaftende Bedeutung wird in der Örtlichkeit keinesfalls dokumentiert.

Die Überreste vor Ort dokumentieren daher auch nicht die strategisch-politische Bedeutung der V1-Waffe für das NS-Regime selbst, haben also auch in dieser Richtung keinen historischen Wert.

Ich bitte, die Aufrechterhaltung des o.g. Antrags nochmals zu überdenken. Über die ablehnende Haltung des Grundeigentümers habe ich Sie bereits mit Schreiben vom 06.02.2007 informiert.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Sterzenbach